



Sitzung vom

29. Mai 2012

Mitgeteilt den

30. Mai 2012

Protokoll Nr.

550

**Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Cumbel auf
Gemeindegebiet von Morissen**

ANU	Nr.	2012-6					
C	S	V	A	B	L	N	D
auf 31. Mai 2012							46

Die Gemeinde Morissen hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Cumbel detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Die Quellen und die Schutzzonen liegen vollumfänglich auf Gemeindegebiet von Morissen.

Am 11. Januar 2012 erliess der Gemeindevorstand Morissen gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Cumbel. Diese wurden vorgängig vom 16. Juli 2010 bis 16. August 2010 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind zwei Einsprachen eingegangen. Diese konnten anlässlich einer Begehung am 5. Oktober 2011 bereinigt werden. Die Einsprachen wurden daraufhin zurückgezogen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Cumbel", erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch, erlassen am 11. Januar 2012.
- Schutzzonenplan: "Gemeinde Cumbel, detaillierte Schutzzonenausscheidung, Massstab 1:2 000, Schutzzonenausscheidung "Plaun Pella", Massstab 1:1 000", erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch, erlassen am 11. Januar 2012.

- Hydrogeologisches Gutachten: "Detaillierte Schutzzonenausscheidung, Gemeinde Cumbel, geologisch-hydrogeologischer Bericht, Bericht 0803103-V3", März 2010, erarbeitet durch GeoConCav, Castrisch.

Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der zweiten Vorprüfung am 10. Mai 2010 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes sowie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung der Gemeinde Morissen sind die vorliegenden Grundwasserschutzzonen als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan auszuscheiden. Die Quellstandorte sind zudem in den generellen Erschliessungsplänen festzulegen.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan in den Massstäben 1:2 000 und 1:1 000 für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Cumbel, vom Gemeindevorstand Morissen am 11. Januar 2012 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Morissen wird angewiesen, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Velia anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement, der Schutzzonenplan und das hydrogeologische Gutachten zugestellt.
3. Die Gemeinde Morissen wird angewiesen, bei der nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und

Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) entsprechend den Erwägungen auszuscheiden.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 2'000.–

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310, KST 3400).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
6. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenreglements, des Schutzzonenplans und des hydrogeologischen Gutachtens an die Gemeindeverwaltung, 7143 Morissen; an die Gemeindeverwaltung, 7142 Cumbel (mit der Rechnung); an das Grundbuchamt Velia, 7144 Velia, und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen